

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY A/S - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden bezeichnet als "Bedingungen") gelten für alle Zubehörteile und Lieferungen von Geräten, die durch NOVENCO BUILDING & INDUSTRY A/S (im Folgenden bezeichnet als "NOVENCO BUILDING & INDUSTRY") erfolgen, sofern nicht anderweitig vereinbart und schriftlich bestätigt. Bestimmungen die den Bedingungen widersprechen, sind für NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich angenommen werden.

"Vereinbarung" bezeichnet die Bestellbestätigung mit Anhängen (technische Daten, Lieferplan, Aufstellungspläne, kommentierte Pläne, Freigabedokumentation, Zertifikate, hydraulische Berechnungen, Installationsplan, Produktliteratur, Testberichte, Lieferinformationen, Liste der Dokumentation usw.) und diese Bedingungen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY. Sofern nicht anders vereinbart sind auch Teillieferungen zulässig.

Für die Ausführung der Bestellung gelten ausschliesslich unserer AGB's. Das beifügen der AGB's und die Annahme der Bestellung bedeuten keinerlei Anerkenntnis der AGB's des Käufers.

"Geräte" bezeichnet die Geräte, die ausdrücklich in der Vereinbarung beschrieben sind.

2. Produktinformationen

Alle Informationen und Daten, die im allgemeinen Produktinformationsmaterial und in den Preislisten enthalten sind, sowie andere Informationen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY sind nur in dem Umfang verbindlich, wie dies in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt ist .

3. Pläne und Beschreibungen

Alle Pläne und technischen Dokumente hinsichtlich der Geräte oder der Produktion der Geräte, die eine Partei an die andere Partei vor oder nach dem Abschluss der Vereinbarung übergibt, gehören der übergebenden Partei und dürfen nur mit Zustimmung der Partei für andere Zwecke als Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung der Geräte verwendet werden. Neben diesen Anwendungen dürfen die erwähnten Dokumente nur mit Zustimmung der übergebenden Partei verwendet, kopiert, vervielfältigt oder an eine dritte Partei übergeben werden oder in anderer Weise zur Kenntnis einer dritten Partei gelangen.

4. Tests

4.1 Werksabnahme (FAT-Tests: Factory Acceptance Test)

Falls nichts anderes bestimmt ist, werden FAT-Tests während der normalen Arbeitszeiten in den Produktionsstätten von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY durchgeführt. Wenn die technischen Anforderungen für die Tests nicht in der Vereinbarung festgelegt sind, werden diese gemäß den üblichen Praktiken und Verfahren von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY durchgeführt.

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY trägt die Kosten in Verbindung mit seinen normalen FAT-Tests, die in den Produktionsstätten von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY stattfinden.

Wenn FAT-Tests an Orten ausgeführt werden, die der Käufer auswählt, hat der Käufer alle Kosten für die Beförderung der Geräte zu diesem Ort und von diesem Ort zurück an die Produktionsstätte von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY (z. B. Fracht, Versicherung, Verpackung, Container- Anmietung usw.) sowie alle Reise- und Unterbringungskosten für die Vertreter von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY zu tragen.

4.2 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Geräte ist nicht im angegebenen Preis enthalten, sofern nicht anderweitig in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt.

5. Lieferung

Vereinbarte Lieferklauseln werden gemäß den Incoterms neueste Fassung ausgelegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in Kraft sind. Wir bestätigen keinerlei Fixtermine. Abladung der Ware ist Sache des Käufers. Für Lieferverzögerungen die wir nicht zu verantworten haben bleibt eine Haftung ausgeschlossen.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung "Ab Werk".

6. Zahlung

Ist kein anderes Zahlungsziel vereinbart gilt sofort nach Erhalt der Ware ohne Abzug.

Falls nichts anderes bestimmt ist, haben Zahlungen an ein Bankkonto zu erfolgen, das von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY angegeben wird. Der Käufer darf Beträge nicht verrechnen, sofern er nicht über einen Titel für die Forderung verfügt oder die Forderung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nicht angefochten wird.

Falls der Käufer seine Rechnungen nicht pünktlich bezahlt, hat NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ungeachtet der Frage, ob NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nach eigenem Ermessen den Kauf durchführen oder stornieren möchte, das Recht, alle Lieferungen auszusetzen, bis die ausstehenden Beträge beglichen werden. Weiterhin hat NOVENCO BUILDING & INDUSTRY das Recht, einen Strafzins von 2 % pro angefangenem Monat ab dem Fälligkeitstermin zu fordern und alle Kosten hinzuzufügen, die für Mahn- und Verwaltungsgebühren entstehen.

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY hat jederzeit das Recht, Forderungen, die der Käufer gegen NOVENCO BUILDING & INDUSTRY erhebt, mit Forderungen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY an den Käufer zu verrechnen.

Steuern, Zölle oder Abgaben, die für die Geräte fällig werden, müssen vom Käufer bezahlt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Die im Rahmen der Vereinbarung verkauften Geräte bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Geräte in dem Umfang das Eigentum von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY, es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Während des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

8. Verzögerung der Lieferzeit

8.1 Verzögerte Lieferung

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY wird soweit wie möglich gekaufte Geräte zum vereinbarten Liefertermin liefern. Unabhängig von den Gründen für eine verzögerte Lieferung hat der Käufer jedoch keine Rechtsmittel für einen Verstoß gegen NOVENCO

BUILDING & INDUSTRY in dieser Hinsicht und hat kein Recht, Forderungen auf mittelbare Verluste oder andere Folgeverluste gemäß Klausel 11 zu erheben.

8.2 Verzug durch den Käufer

Wenn der Käufer die Geräte nicht am vereinbarten Liefertermin entgegennehmen kann, hat er NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ohne Verzögerung eine schriftliche Mitteilung dahingehend zu senden und den neuen Liefertermin anzugeben. NOVENCO BUILDING & INDUSTRY hat das Recht, den Kaufpreis um 0,5 % pro voller Woche der Verzögerung anzuheben, wobei der Preisanstieg anhand des Anteils des Kaufpreises berechnet wird, der den nicht abgenommenen Teil der Geräte abdeckt, dabei dürfen jedoch 7,5 % der Berechnungsgrundlage nicht überschritten werden. NOVENCO BUILDING & INDUSTRY wird nach dem vereinbarten Lieferdatum die Geräte auf Kosten und Gefahr des Käufers bis zum erwarteten Liefertermin lagern. Nach einer schriftlichen Mitteilung durch NOVENCO BUILDING & INDUSTRY an den Käufer, dass NOVENCO BUILDING & INDUSTRY die Geräte nicht länger lagern kann, hat der Käufer innerhalb von [10 Arbeitstagen nach Empfang] eine angemessene Lagerung zur Verfügung zu stellen oder zu organisieren und alle damit verbundenen Kosten und Gefahren zu übernehmen. Geräte, die mehr als 12 Wochen gelagert wurden, werden auf Kosten des Käufers vor dem Versand an den Käufer untersucht.

9. Mängel

9.1 Gewährleistungen für einen Mängel

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ersetzt oder repariert innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum, an dem die Inbetriebnahme der Geräte erfolgt ist, maximal jedoch 18 Monate nach dem vereinbarten Liefertermin nach eigenem Ermessen alle Teile, die sich aufgrund von Planungsfehlern, fehlerhaften Materialien oder mangelhafter Verarbeitung als ungeeignet erweisen, immer vorausgesetzt, die Geräte werden unter Dach und in einer trockenen Umgebung angemessen gelagert werden.

Ersatzteile werden ab Werk geliefert. Falls nichts anderes bestimmt ist, hat der Käufer die Kosten für die Entfernung des fehlerhaften Teils und die Einpassung eines neuen Teils sowie die Reise- und Unterbringungskosten zu tragen, wenn Reparaturen an einem vom Käufer ausgewählten Ort durchgeführt werden sollen.

Bei Teilen, die von einem NOVENCO BUILDING & INDUSTRY - Mechaniker ersetzt oder repariert werden, übernimmt NOVENCO BUILDING & INDUSTRY dieselbe Garantie wie für die Originalgeräte für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Ersatz oder Reparatur. Dies gilt nicht für die anderen Teile der Geräte.

Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, werden auf Anfrage NOVENCO BUILDING & INDUSTRY zur Verfügung gestellt, wobei die Beförderung im Voraus vom Käufer zu zahlen ist, und die mangelhaften Teile Eigentum von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY werden.

Mängel und Fehler in den Geräten dürfen nur von einer dritten Partei mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY repariert werden. Die Gewährleistung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY gilt nur, wenn ein autorisierter NOVENCO BUILDING & INDUSTRY Mechaniker die endgültige Installation der Geräte überwacht und genehmigt.

Falls nichts anderes bestimmt ist, übernimmt NOVENCO BUILDING & INDUSTRY keine Verantwortung für Systeme, die an Ein- und Ausgängen des Geräts angeschlossen werden, oder für deren Auswirkungen auf das Gerät, sofern diese Systeme nicht von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY geliefert und installiert werden.

Die Gewährleistung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY deckt nicht die Folgen jeder Art von Korrosion, übliche Abnutzung, Auswirkungen von Staubpartikeln, Verwendung von Schmiermitteln, die nicht im Betriebshandbuch von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY angegeben sind, Missbrauch und ähnliches ab.

Der Käufer hat nicht das Recht, den Kauf zu stornieren oder Schäden aufgrund von Mängeln gemäß Klausel 11 zu fordern, wenn NOVENCO BUILDING & INDUSTRY die Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt.

9.2 Beschwerden

Der Käufer hat bei Lieferung die Geräte sofort zu untersuchen und NOVENCO BUILDING & INDUSTRY schriftlich über alle Ansprüche zu informieren. Eine Beschwerde muss ohne schuldhaftes Verzögern erfolgen, nachdem der Mangel gefunden wurde oder gefunden werden sollte. Wenn NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nicht innerhalb von dreißig Tagen, nachdem der Mangel gefunden wurde oder gefunden werden sollte, über einen Mangel informiert wird, erklärt der Käufer seinen Verzicht auf einen solchen Anspruch.

Wenn der Käufer eine Beschwerde zu einem Mangel einreicht und sich herausstellt, dass kein Mangel nachgewiesen werden kann, für den NOVENCO BUILDING & INDUSTRY verantwortlich gemacht werden kann, hat NOVENCO BUILDING & INDUSTRY das Recht, eine Entschädigung für die Arbeit und die Kosten zu erhalten, die durch die Beschwerde verursacht wurde.

10. Produkthaftung

10.1 Persönliche Verletzung

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY haftet nur für Körperverletzung, wenn die Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit und Verzug auf Seiten von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY oder anderen entsteht, für die NOVENCO BUILDING & INDUSTRY eine Haftung zu übernehmen hat.

10.2 Schäden an beweglichen und nicht beweglichen Objekten

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist nicht für Schäden an unbeweglichen oder beweglichen Objekten haftbar, die auftreten, während sich die Geräte im Besitz des Käufers befinden. NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist weder für Schäden an Produkten, die vom Käufer hergestellt wurden, noch für Produkte haftbar, in die die Produkte des Käufers integriert sind. Hinsichtlich Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Objekten für die gewerbliche Nutzung muss nachgewiesen werden, dass NOVENCO BUILDING & INDUSTRY oder eine andere Person, für die NOVENCO BUILDING & INDUSTRY verantwortlich ist, eine grobe Fahrlässigkeit begangen hat.

10.3 Produkthaftung gegenüber einer dritten Partei

Sollte eine dritte Partei gegenüber NOVENCO BUILDING & INDUSTRY eine Produkthaftung geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, NOVENCO BUILDING & INDUSTRY in dem Umfang zu entschädigen, in dem die Haftung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY gemäß den Bestimmungen der Klauseln 10.1-10.2 und 11 gilt.

10.4 Anspruch Dritter

Wenn eine dritte Partei Schadensersatzanspruch gemäß Klausel 10 gegen eine der Parteien erhebt, muss diese die andere Partei darüber informieren. NOVENCO BUILDING & INDUSTRY und der Käufer sind verpflichtet, vor einem Gericht oder Schiedsgericht zu erscheinen, das Ansprüche gegen eine der Parteien auf Grundlage der Schäden oder Verluste erhebt, die angeblich von den Geräten verursacht wurden. Die Haftung zwischen NOVENCO BUILDING & INDUSTRY und dem Käufer wird immer gemäß Klausel 10 und 11 geregelt.

10.5 Produkthaftungsversicherung

Die Produkthaftung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY darf unter keinen Umständen die Versicherung gemäß der Bescheinigung der Produkthaftungsversicherung von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY überschreiten, die zum entsprechenden Zeitpunkt gilt, einschließlich der maximalen Haftungssumme, die in der Produkthaftungsversicherung angegeben ist.

11. Schäden und Folgeschäden

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist ungeachtet der vermeintlichen Grundlage (Mängel, Produkthaftung usw.) eines Schadenersatzanspruchs nur für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit haftbar.

Alle für direkte Schäden zu leistenden Entschädigungen dürfen unter keinen Umständen den Rechnungsbetrag für die entsprechenden Geräte überschreiten.

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist unter keinen Umständen haftbar für mittelbare Schäden oder Verluste, einschließlich aber nicht beschränkt auf Betriebsverluste jeder Art, Umsatzverluste, Verlust von Zeit oder Gewinn, Verlust von Informationen, Daten und sonstigen Vermögensgegenständen, Produktions- und Nutzungsausfall, Geschäftsunterbrechungen oder Schäden mit Strafcharakter oder Bußgelder.

Weiterhin ist NOVENCO BUILDING & INDUSTRY nicht für Verluste aufgrund von Rückruf oder Ersatz von Geräten haftbar, die wiederverkauft wurden.

12. Haftungsfreistellung (Höhere Gewalt)

Die Haftung gilt nicht unter folgenden Umständen, vorausgesetzt, dass diese Umstände die Erfüllung der Vereinbarung verhindern oder die Erfüllung zu einer unangemessenen Belastung werden lassen: Arbeitsstreitigkeiten wie Streiks, Aussperrungen und Boykotte und andere Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien wie Feuer, Krieg, Aufstand und zivile Unruhen, Terrorismus, Mobilisierung oder Einberufung zum Militärdienst in entsprechendem Umfang, Beschlagnahmung, Einziehung, Beschränkungen von Handel und Währung, fehlende Beförderungsmittel, Knappheit von Materialien, Personal und Elektrizität, Ausfall von Maschinen, Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen und Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen durch Subunternehmer, die einem oder mehreren Umständen aus Klausel 12 zugewiesen werden können.

Die betroffene Partei hat die andere Partei ohne Verzögerung schriftlich über die Angelegenheit und die erwartete Aussetzung aufgrund der Umstände zu informieren.

Beide Parteien können die Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn die Erfüllung der Vereinbarung für mehr als 6 Monate verzögert wird. Keine Partei kann ungeachtet der Grundlage Ansprüche aufgrund der Kündigung gemäß dieser Klausel 12 erheben.

Falls der Verkauf der Geräte von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mit späteren Ergänzungen abgedeckt ist, behält sich NOVENCO BUILDING & INDUSTRY das Recht vor, den Kauf gemäß dieser Klausel 12 zu stornieren.

13. Rechte am geistigen Eigentum

NOVENCO BUILDING & INDUSTRY ist bei einer Verwendung der Geräte nicht für einen Verstoß gegen die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verantwortlich.

14. Streitigkeiten und Geltendes Recht für die Vereinbarung

14.1 Rechtswahl

Für diese Bedingungen gilt dänisches Recht.

14.2 Lösung von Streitigkeiten

Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien in Verbindung mit den Geräten, die im Rahmen der Vereinbarung geliefert werden, wird jede, vom Käufer erhobene Klage gegen NOVENCO BUILDING & INDUSTRY vor ein Schiedsgericht gebracht, das gemäß der Verfahrensregeln des dänischen Schiedsgerichtsinstituts zusammengesetzt ist. Wenn NOVENCO BUILDING & INDUSTRY es für notwendig erachtet, Verfahren gegen den Käufer zu veranlassen, kann eine solche Klage nach eigenem Ermessen von NOVENCO BUILDING & INDUSTRY vor das See- und Handelsgericht in Kopenhagen oder vor ein Schiedsgericht gebracht werden, das gemäß der Verfahrensregeln des dänischen Schiedsgerichtsinstituts zusammengesetzt ist. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Næstved in Dänemark. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch.